

Kants Eherecht: Besitz, Gleichheit und Ungleichheit

1. Einleitung

„Jeder, der Kant ernst nehmen möchte, sollte dessen Ansichten über Sexualität, Frauen und Ehe am besten vergessen. Das habe ich zumindest immer angenommen.“¹ So beginnt Barbara Herman ihren Aufsatz zum Sexualitäts- und Eheverständnis des zeitlichen unverheirateten Immanuel Kant (1724–1804). Obwohl sie diese Einschätzung nicht völlig zurücknimmt, kommt sie zu dem Schluss, dass sich eine Auseinandersetzung mit Kants diesbezüglichen Auffassungen trotz seiner Frauen abwertenden Äußerungen lohnt.² Eine solche Auseinandersetzung ist nicht zuletzt auch unter dem Blickwinkel einer Besitz- und Eigentumskultur aufschlussreich. Dieser Beitrag beschäftigt sich deshalb mit Kants Eherecht, dem darin erscheinenden Verständnis vom Besitz einer Person und damit verbundenen Fragen nach Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe.³ Hinsichtlich einer Besitz- und Eigentumskultur ist hierbei von besonderem Interesse, welche Sicht von Besitz sich bei Kant in der ausgehenden Frühen Neuzeit findet, wie sich Besitz- und Eigentumsbegriff zueinander verhalten, welche Konsequenzen dies für das Eherecht hat und wie in der Ehe Besitz mit Gleichheit und Ungleichheit durch den Einfluss weiterer kultureller Determinanten vereinbar ist. Kant stellt nämlich unmissverständlich klar: „Sage ich (...): mein Weib, so bedeutet dies ein besonderes, nämlich rechtliches Verhältnis des Besitzers zu einem Gegenstande (wenn es auch eine Person wäre), als *Sache*.“⁴ Eine Frau ist bei Kant

1 B. Herman, Ob es sich lohnen könnte, über Kants Auffassungen von Sexualität und Ehe nachzudenken?, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 43 (1995) 6, S. 967–988, hier S. 967.

2 Kants Ausführungen zum Geschlechterverhältnis finden sich vor allem in den „Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen“ aus dem Jahr 1764, in: Werkausgabe Band II, hrsg. von W. Weischedel, 8. Aufl., Frankfurt a. M. 1996, S. 821–884, wo es auf S. 851 heißt: „Das schöne [weibliche, A. S.] Geschlecht hat eben so wohl Verstand als das männliche, nur es ist ein *schöner Verstand*, der unsrige soll ein *tiefer Verstand* sein, welches ein Ausdruck ist, der einerlei mit dem Erhabenen bedeutet.“

3 Das Ehgüterrecht, das bei Kant kaum eine Rolle spielt, wird in diesem Beitrag nicht behandelt werden.

4 I. Kant, Metaphysik der Sitten, in: Werkausgabe Band VIII, hrsg. von W. Weischedel, 10. Aufl., Frankfurt a. M. 1993, S. 303–634, hier: Anhang zur Rechtslehre Abschn. 2, S. 482. Hier und im Folgenden wird durch Angabe des jeweiligen Para-

zwar keine Sache und damit der Ehemann, wie zu zeigen sein wird, nicht Eigentümer, aber der Ehemann besitzt die Frau *als* Sache. Hieraus spricht eine umfassende Besitz- und Eigentumskultur, die auf dem Hintergrund weiterer kultureller Überzeugungen auch Personen als Besitzgegenstand zulässt. Gerade im philosophischen Diskurs treten die grundlegenden Sichtweisen, Werte und Strukturen einer Gesellschaft zu Tage. Es sind nicht zuletzt die Besitzverhältnisse, die durch die Ehe geschaffen werden, die in vielen Gesellschaften und Kulturen eine grundlegende Rolle bei deren Gestaltung spielen. Gleichzeitig ist dieses Besitzverhältnis von anderen gesellschaftlichen und kulturellen Determinanten geprägt, wie sich auch bei Kants Eherecht zeigen wird.

Die wichtigsten Ausführungen Kants zu dieser Thematik finden sich in systematischer Form in seiner späten Rechtslehre, die er 1797 als ersten Teil der „Metaphysik der Sitten“ vorlegte. Aufgabe der Rechtslehre ist es, eine Vernunftordnung darzulegen, die darüber Auskunft gibt, welchen Anforderungen Normen einer positiven Rechtsordnung gerecht werden müssen. Obwohl diese Fragen einen wichtigen Teil von Kants praktischer Philosophie bilden und in seinem Denken und Lehren lange präsent waren, werden sie erst im publizierten Spätwerk ausführlich behandelt.⁵

Das bei Kant in der „Metaphysik der Sitten“ vorgefundene Eherecht beruht zunächst insbesondere auf drei Grundpfeilern: (1) dem Begriff des rechtlichen Besitzes und des Eigentums, (2) der Rechtsart eines auf dingliche Art persönlichen Rechts und (3) auf Kants Verständnis der Ehe unter besonderer Berücksichtigung der Sexualität. Nach der Darlegung dieser Ansichten ist abschließend zu untersuchen, welche Konsequenzen Kant aus dem Besitzverhältnis zwischen Ehefrau und Ehemann für Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe zieht.

2. Rechtlicher Besitz und Eigentum

Alle Rechtspflichten sind nach Kant Spezifikationen des allgemeinen Rechtsgesetzes, das folgendermaßen lautet: „(...) handle äußerlich so, daß der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne (...).“⁶ In Überein-

graphen aus der Rechtslehre (bzw. des Abschnitts des Anhangs zur Rechtslehre) und der Seitenzahl in der genannten Ausgabe zitiert.

5 So beispielsweise zur Ehe in seiner früheren „Vorlesung zur Ethik“, hrsg. von G. Gerhardt, Frankfurt a. M. 1990. Kants Eigentumstheorie dürfte jedoch nicht vor 1794 entstanden sein. Vgl. M. Gregor, Kant's Theory of Property, in: *Review of Metaphysics* 41 (1988), S. 757-787.

6 Kant, *Metaphysik* (Anm. 4), *Rechtslehre* § C, S. 338.

stimmung mit diesem Rechtsgesetz kann jemand nach Kant durchaus etwas Äußeres als das Seine haben, und diese Zuordnung bildet – im Rahmen der Wahrung von Freiheit – sogar die Grundlage einer Gesellschaft. Jene äußeren Gegenstände, die eine Person als das Ihre hat, heißen ihr rechtlicher Besitz.⁷ Ein rechtliches Besitzverhältnis ist wesentlich durch Ausschussrechte bestimmt: Die (der) Besizende hat das ausschließliche Recht auf den Gebrauch des besessenen Gegenstandes. Eine andere Person tut deshalb einer besitzenden Person unrecht, wenn sie das, was die andere besitzt, ohne deren Einwilligung gebraucht. Bei allen privatrechtlichen Verhältnissen geht es nach Kant um das Erwerben und Haben von äußeren Gegenständen, was den weiten Besitzbegriff bei Kant verdeutlicht. Seien auch die Gegenstände unterschiedlich, so handle es sich doch immer um Besitzverhältnisse.

Als Klassen von Gegenständen, die besessen werden können, nennt Kant drei. Zunächst können Gegenstand des rechtlichen Besitzes (körperliche) Sachen sein.⁸ Wie dieses Besitzverhältnis im Näheren aussieht und wie man in diese Stellung kommen kann, das ist Gegenstand des *Sachenrechts*. Außer Sachen kann eine Person auch die Willkür einer anderen Person zu einer bestimmten Tat als das Ihre haben, insofern eine Person durch einen Vertrag einer anderen Person ein Recht zur Bestimmung über ihre im Vertrag genannten Handlungen zur Leistungserbringung erteilt. Die Regelung dieses Besitzverhältnisses ist Gegenstand des *persönlichen Rechts*, das von den Vertragsbeziehungen zwischen Privatleuten handelt. Als privatrechtliche Innovation nennt Kant darüber hinaus eine dritte Gegenstandsklasse des rechtlichen Besitzes, nämlich „der Zustand eines anderen im Verhältnis auf mich“.⁹ Damit befindet sich eine Person nicht nur im Besitz der Willkür einer anderen Person, sondern im Besitz dieser anderen Person selbst. Dieses dritte Rechtsverhältnis nennt Kant das *auf dingliche Art persönliche Recht*.

Im Folgenden soll es zunächst um die Frage gehen, wie sich der Besitz zum Eigentumsbegriff verhält. Unter einem rechtlichen Besitzverhältnis versteht Kant, wie soeben gezeigt, eine allgemeine Zuordnung von Gegenständen (seien es Sachen, Willkür oder Personen) zu Personen, die in allen privatrechtlichen Rechtsverhältnissen vorliegt. Der Begriff des Eigentums, der

7 „Etwas Äußeres als das Seine haben heißt es rechtlich besitzen (...).“ Ebd., Anhang zur Rechtslehre Abschn. 3, S. 483.

8 Was als Sache gelten kann, ist bis heute in Rechtsordnungen unterschiedlich festgelegt. Während das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch in § 90 im Sinne eines engen Sachbegriffs als Sachen nur körperliche Gegenstände fasst, wird im österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch in § 285 im Sinne eines weiteren Sachbegriffes alles eine Sache genannt, „was von der Person unterschieden ist, und zum Gebrauche der Menschen dient“. Hierunter fallen u. a. auch Rechte und Strom.

9 Kant, Metaphysik (Anm. 4), Rechtslehre § 4, S. 355.

eine beliebige Verfügungsgewalt über den Gegenstand beinhaltet, den man sein Eigen nennt, wird in Abhebung zum Besitzbegriff in der „Metaphysik der Sitten“ jedoch aus relevanten inhaltlichen Gründen nur im Sachenrecht gebraucht:

„Der äußere Gegenstand, welcher der Substanz nach der Seine von jemanden ist, ist dessen *Eigentum* (dominium), welchem alle Rechte in dieser Sache (...) inhärieren, über welche also der Eigentümer (dominus) nach Belieben verfügen kann (...). Aber hieraus folgt von selbst: daß ein solcher Gegenstand nur eine körperliche Sache (...) sein könne, daher ein Mensch sein eigener Herr (sui iuris), aber nicht Eigentümer *von sich selbst* (sui dominus)¹⁰ (über sich nach Belieben disponieren zu können) geschweige denn von anderen Menschen sein kann, weil er der Menschheit in seiner eigenen Person verantwortlich ist (...).“¹¹

Letzteres folgt aus Ersterem laut Kant von selbst, weil er die Gültigkeit des Kategorischen Imperativs voraussetzt, den er schon 1785 in der „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ formuliert hatte: „Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest.“¹² Die Gebrauchsrechte können nicht beliebig sein, wenn es sich beim Besitzgegenstand um eine Person handelt, und somit können Personen kein Eigentum sein.

Dennoch wird Kants Rechtslehre immer wieder so interpretiert, dass das Eigentumsrecht bzw. das sachenrechtliche Besitzverhältnis bei Kant das Strukturmodell für das gesamte Privatrecht darstellt.¹³ Dem ist jedoch nur so weit zuzustimmen, als damit wesentliche Unterschiede, wie z. B. Einschränkungen im Gebrauch, wenn es sich um Personen und keine Sachen handelt, nicht unterschlagen werden. Kant unterscheidet scharf zwischen verschiedenen Besitzverhältnissen. Beim Eigentumsverhältnis handelt es sich nur um eines von mehreren Besitzverhältnissen. Diese unterschiedlichen Verhältnisse von Eigentum und Besitz werden in der „Metaphysik der Sitten“ auch

10 Aus diesem Grunde lehnt Kant auch John Lockes Arbeitstheorie des Erwerbs von Eigentum ab.

11 Kant, *Metaphysik* (Anm. 4), Rechtslehre § 17, S. 381 f.

12 I. Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, Werkausgabe Bd. VII, hrsg. von W. Weischedel, Frankfurt a. M. 1974, S. 61.

13 „Er [Kant] scheint in der Tat in der näheren Ausarbeitung der Bestimmungen, die für die Ehe gelten, dies Sichbesitzen der Menschen in der Ehe oft einfach nach Art des Besitzens aufgefaßt zu haben, das der Mensch von Dingen erlangt.“ J. Kopper, *Von dem auf dingliche Art persönlichen Recht*, in: *Kant-Studien* 52 (1960/61), S. 283-294, hier S. 291.

sprachlich unterschieden.¹⁴ In der zeitlich vorangegangenen „Vorlesung zur Ethik“ hatte Kant diese terminologische Trennung so noch nicht vollzogen.¹⁵

3. Das auf dingliche Art persönliche Recht

Über die Gegenstände der Rechtsform eines *auf dingliche Art persönlichen* Rechts führt Kant aus: „Der Erwerb nach diesem Gesetz ist dem Gegenstande nach dreierlei: Der Mann erwirbt ein *Weib*, das *Paar* erwirbt *Kinder* und die *Familie Gesinde*.“¹⁶ Neben dem Eltern- und Hausherrenrecht gehört das Eherecht (alle drei bilden das Recht der häuslichen Gesellschaft) zu den *auf dingliche Art persönlichen Rechten*, wobei Kant im Weiteren klarstellt, dass es sich bei den Ehepartner(inne)n um einen gegenseitigen Erwerb handelt, die Frau also auch einen Mann erwirbt.

Welche Stellung nimmt die besitzende Person gegenüber dem Besitzgegenstand in einem solchen Rechtsverhältnis ein? Ein solches Recht ist, so erklärt Kant, „das des Besitzes eines äußeren Gegenstandes *als einer Sache* und des Gebrauchs desselben *als einer Person*“.¹⁷ Diese Rechtsart verbindet Merkmale des Sachen- und des persönlichen Rechts.¹⁸ Der sachenrechtliche Aspekt erhält seine Wichtigkeit im Außenverhältnis, die Gemeinsamkeit mit dem persönlichen Recht im Innenverhältnis.

3.1 Das Außenverhältnis

Im Außenverhältnis wird eine Person in einem auf dingliche Art persönlichen Recht so behandelt wie eine Sache im Sachenrecht. Die Person wird *als Sache* behandelt, obwohl sie keine Sache ist. Am Beispiel des Eherechts verdeutlicht Kant:

14 Diese Unterscheidung deckt sich nicht mit der heutigen Unterscheidung zwischen Besitz und Eigentum im Sachenrecht.

15 „Wenn ich aber meine ganze Person der anderen weggebe und gewinne dadurch die Person des anderen in die Stelle, so gewinne ich mich selbst wieder und habe mich selbst reokkupiert, denn ich habe mich dem anderen zum Eigentum gegeben, ich nehme aber wieder den anderen zu meinem Eigentum, so gewinne ich mich selbst wieder, denn ich gewinne die Person, der ich mich zum Eigentum gegeben habe.“ Kant, Vorlesung (Anm. 5), S. 210. Zur Rolle der Reokkupation siehe unten Abschn. 3.2.

16 Kant, Metaphysik (Anm. 4), Rechtslehre § 23, S. 389.

17 Ebd., Rechtslehre § 22, S. 388 f.

18 „Gelegentlich tritt (...) dann neben das Sozialmodell der liberalen Marktgesellschaft das Sozialmodell der häuslichen Gemeinschaft, das in einen geschichtlichen Entwicklungsstand der Gesellschaft gehört, gegen den sich die bürgerliche Emanzipation wenden mußte.“ W. Kersting, Kant über Recht, Paderborn 2004, S. 88.

„Daß aber dieses *persönliche Recht* es doch zugleich *auf dingliche Art* sei, gründet sich darauf, weil, wenn eines der Eheleute sich verlaufen, oder sich in eines anderen Besitz gegeben hat, das andere es jederzeit und unweigerlich, gleich als eine Sache, in seine Gewalt zurückzubringen berechtigt ist.“¹⁹

Im Außenverhältnis werden Personen wie Sachen besessen und können, wenn der (dem) Eigentümer(in) die Sache vorenthalten wird, wie bei der römisch-rechtlichen Herausgabeklage (*Vindikation, rei vindicatio*) zurückgeholt werden. Vom Sachenrecht unterscheidet sich das auf dingliche Art persönliche Recht nicht im Außenverhältnis, sondern im Innenverhältnis, d. h. im Gebrauch des Besitzgegenstandes (in diesem Fall einer Person).

3.2 Das Innenverhältnis

Im Innenverhältnis unterscheidet sich das auf dingliche Art persönliche Recht klar vom sachenrechtlichen Eigentum, da dem Gebrauch einer Person Grenzen gesetzt sind.²⁰ Eine Person zu gebrauchen, ist rechtswidrig, es sei denn, so Kants entscheidender Zusatz, es wäre möglich, von einer Person *als einer Person* Gebrauch zu machen. Das auf dingliche Art persönliche Recht Kants ist der Versuch, den Personengebrauch rechtmäßig zu machen, den Gebrauch von Personen durch Personen nicht am Konzept der Rechtspersönlichkeit und seinen rechtlich-praktischen Implikationen scheitern zu lassen.²¹ Und genau dies ist es, was das Eherecht hinsichtlich des ehelichen Sexuallebens ermöglichen soll.

4. Das Eherecht

Da es sich bei der Ehe um ein auf dingliche Art persönliches Recht handelt, dürfen in einer Ehe sowohl Mann als auch Frau die (den) andere(n) zurückholen, wenn sie (er) sich verlaufen hat. Kersting macht für diese „abstruse“ Konzeption des Vindikationsrechts Kants systematische Grundidee verantwortlich, alle Privatrechtsarten als Modi rechtlichen Besitzes zu entwickeln.²² Ganz so abstrus ist diese Auffassung jedoch nicht, wenn man bedenkt, dass dieses Recht durchaus der *actio spoli* (Spolienklage) nach kanonischem Recht entspricht, mit der die Erfüllung persönlicher Ehepflicht-

19 Kant, *Metaphysik* (Anm. 4), *Rechtslehre* § 25, S. 391.

20 „Das Seine bedeutet zwar hier nicht das des Eigentums an der Person eines anderen (...), sondern nur das Seine des Nießbrauchs (...), unmittelbar von dieser Person, *gleich als* von einer Sache, doch ohne Abbruch an ihrer Persönlichkeit, als Mittel zu meinem Zweck, Gebrauch zu machen.“ Ebd., *Anhang zur Rechtslehre* Abschn. 3, S. 483.

21 Vgl. Kersting, *Kant über Recht* (Anm. 18), S. 90.

22 Ebd., S. 89.

ten eingeklagt werden konnte, und dieses Verfahren ursprünglich ein Verfahren zum Besitzschutz war.²³

Entscheidender als das Außenverhältnis ist für Kant in der Ehe ohnehin das Innenverhältnis. Hier ist maßgeblich, dass sowohl Männer als auch Frauen bei Kant Personen und keine Sachen sind, was Konsequenzen für die Gebrauchsbefugnisse hat. Beim Eherecht geht es Kant im Speziellen um den Gebrauch, den ein Mensch von eines anderen Geschlechtsorganen macht. Kant definiert die Ehe wörtlich als „die Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zum lebenswierigen wechselseitigen Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften.“²⁴ Sein Eherecht soll im Innenverhältnis die Frage beantworten, wie die sexuelle Beziehung erlaubt sein kann. Auch natürliche Geschlechtspartner(innen)²⁵ dürfen nur dann miteinander sexuell verkehren, wenn sie den Ehevertrag schließen, was Kant nach Rechtsgesetzen der reinen Vernunft für notwendig erachtet.²⁶

Wo liegt das Problem? Das Problem liegt im Wesen der Sexualität bzw. in Kants Verständnis von selbigem. Der natürliche Gebrauch, den eine Person von den Geschlechtsorganen der anderen macht, sei ein Genuss, zu dem sich ein Teil dem anderen hingeebe. In diesem Akt mache sich ein Mensch selbst zur Sache, „welches dem Rechte der Menschheit an seiner eigenen Person widerstreitet“.²⁷ In warnendem Ton heißt es:

„Ohne diese Bedingung [der Eheschließung, A. S.] ist der fleischliche Genuß dem Grundsatz (wenn gleich nicht immer der Wirkung nach) *kannibalisch*: Ob, mit Maul und Zähnen, der weibliche Teil durch Schwängerung, und daraus vielleicht erfolgende, für ihn tödliche, Niederkunft, der männliche aber

23 Vgl. A. Duncker, Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe, Persönliche Stellung von Frau und Mann im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft 1700-1914, Köln/Weimar/ Wien 2003, S. 660-666. Die Untersuchung historischer Quellen zu solchen Klagen hinsichtlich der Auswirkungen auf Frauen und Männer wäre ein lohnenswertes Unternehmen. Eine von der Spolienklage umfasste Klage auf ehelichen Geschlechtsverkehr (*actio in corpus*) wird von Kant nicht erwähnt.

24 Kant, Metaphysik (Anm. 4), Rechtslehre § 24, S. 390. Im 19. Jahrhundert wurde Kants Eherechtslehre durch ihren Fokus auf Sexualität als zu roh und oberflächlich abgelehnt. Viel einflussreicher als Kant wurde Fichte. Er beeinflusste die Juristen des 19. Jahrhunderts bei der Bestimmung eines Wesens der Ehe. Als Teil dieses Wesens der Ehe wurde die männliche Herrschaft gesehen, was dieser Herrschaft einen Stellenwert gab, den sie in der Zeit vor 1800 so nicht hatte. Vgl. Duncker, Gleichheit (Anm. 23), S. 252.

25 Ein Gebrauch kann laut Kant natürlich (wodurch Menschen erzeugt werden können) oder unnatürlich (mit Menschen gleichen Geschlechts oder mit Tieren) sein. Vgl. Kant, Metaphysik (Anm. 4), Rechtslehre § 24, S. 390.

26 Ebd.

27 Ebd.

durch, von öfteren Ansprüchen des Weibes an das Geschlechtsvermögen des Mannes herrührende Erschöpfung *aufgezehrt* wird, ist bloß in der Manier zu genießen unterschieden, und ein Teil ist in Ansehung des anderen, bei diesem wechselseitigen Gebrauche der Geschlechtsorganen, wirklich eine *verbrauchbare Sache (res fungibilis)* (...).²⁸

Eine Person wird im sexuellen Umgang miteinander laut Kant in frappierender Einigkeit mit manchen feministischen Sichtweisen als bloße Sache gebraucht.²⁹ Was sollte die Eheschließung aber an dieser Situation ändern? Kant hat zwar zunächst den Gebrauch einer Person als rechtswidrig eingestuft, nicht jedoch einen Gebrauch, in dem eine Person *als eine Person* gebraucht wird. Und dies soll die Ehe gewährleisten, indem sich die Partner(innen) *gegenseitig* erwerben. Der Gedankengang ist folgender: Eine Person gibt sich einer anderen hin, womit die andere sie erwirbt. Was entsteht, ist die andere Person die *eine* enthaltend. Nun erwirbt die Person, die sich hingegeben hat, im Gegenzug die andere. So gewinnt sich die Person, die sich hingegeben hat, wieder zurück. Und damit stelle sie ihre Persönlichkeit wieder her.³⁰ Diese wechselseitige Inbesitznahme geschehe bei der Eheschließung. Wenn nun jede(r) Besizende(r) und zugleich Besitzgegenstand ist, stelle die Sexualität im Sinne der verbotenen Verdinglichung keine Gefahr mehr dar. Sexualität in der Ehe sei nur mehr der Gebrauch einer Person *als einer Person* und durch das Recht sittlich rein gewaschen.³¹ Kersting betont zu Recht, dass sich auf diesen so zentralen Gedanken von Veräußerung und Wiedergewinnung in der gesamten Rechtslehre kein weiterer Hinweis findet, der diesen verständlicher machen könnte.³²

Bisher hat sich gezeigt, dass bei Kant im Sinne eines weiten Besitzbegriffs im Unterschied zu einem engen Eigentumsbegriff auch die Ehe ein rechtliches Besitzverhältnis darstellt. Im Außenverhältnis ist es beim Eherecht wie beim Eigentumsrecht: Der vorenthaltene bzw. sich vorenthaltende Gegenstand darf zurückgeholt werden. Im Innenverhältnis darf aber im Unterschied zum Eigentum kein beliebiger Gebrauch von der bzw. vom ande-

28 Ebd., Anhang zur Rechtslehre Abschn. 3, S. 483 f.

29 Vgl. C. A. MacKinnon, *Towards a Feminist Theory of the State*, Cambridge, Mass. 1989.

30 Kant, *Metaphysik* (Anm. 4), *Rechtslehre* § 25, S. 391.

31 „Kant sucht den menschheitswidrigen geschlechtlichen Gebrauch des Körpers zu dramatisieren, um einen möglichen Rechtsstatus zu erzwingen.“ R. Brandt, *Kants Ehe- und Kindesrecht*, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 52 (2004), H. 2, S. 199-219, hier S. 213.

32 W. Kersting, *Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie*, Frankfurt a. M. 1993, S. 317.

ren gemacht werden. Das Problem des Gebrauchs in der sexuellen Beziehung sollte die Eheschließung durch gegenseitigen Besitzerwerb lösen.

5. Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe

Sowohl im Außen- als auch im Innenverhältnis herrschen für Ehepartnerin und -partner formal dieselben Rechte. Beide haben ein formal gleiches Recht, den anderen bzw. die andere zurückzuholen, so sie (er) sich „verlaufen“ haben sollte, und ein Recht auf den Gebrauch der Geschlechtseigenschaften der Partnerin bzw. des Partners. Dass im Hinblick auf Letzteres sowohl Ehefrau als auch -mann die (den) andere(n) erwerben und in Besitz nehmen, ist sogar konstitutiv für die Rechtfertigung der Ehe als rechtliche Institution. Dies ist nach Kant der Anker, mit dem die Ehe sich festmacht.³³ Grundsätzlich sind Gleichheit und Reziprozität bei Kant wichtige Merkmale der Beziehung zwischen Personen. Auch zwischen Männern und Frauen herrscht in Kants Vernunftwelt angeborene Gleichheit. Zudem wird deutlich, dass seine Auffassung von rechtlichem Besitz eine Beziehung darstellt, die zwar nicht in sich symmetrisch ist, die aber zulässt, dass zur selben Zeit zwei Besitzverhältnisse bestehen können, in dem besitzender Teil und Besitzgegenstand vertauscht sind.

Wie stimmen diese Stellen aber mit der oberen überein, wo eben der Gegenstand des Erwerbs nicht der Ehemann oder die Ehefrau, sondern nur das Weib war?³⁴ Eine Erklärung hierfür mag sein, dass Kant sich ausschließlich an ein männliches Publikum wandte und eben den Blickwinkel des Publikums zur Verdeutlichung dessen, was er sagen wollte, bevorzugte. Es könnte jedoch auch daran liegen, dass vor allem diese Seite des gegenseitigen Be-

33 Polygamie, Konkubinat oder Ehe zur linken Hand widersprechen diesem Gleichheitsgedanken. Vgl. Kant, *Metaphysik* (Anm. 4), *Rechtslehre* § 26, S. 391 f. Die Ehe zur linken Hand war zur Zeit der „*Metaphysik der Sitten*“ noch die einzige verbliebene abweichende Eheart im persönlichen Bereich. Zu den Ehearten vgl. Duncker, *Gleichheit* (Anm. 23), S. 334-371.

34 Auch ansonsten geht es meist um das Weib und nicht um den Ehemann. Beispielsweise dort, wo Kant zwischen empirischem und rechtlichem Besitz unterscheidet (worauf in diesem Beitrag nicht eingegangen wurde). Das Mein drücke einen bloßrechtlichen (intelligiblen, *possessio noumenon*) Besitz aus: „Ich kann ein *Weib*, ein *Kind*, ein *Gesinde*, und überhaupt eine andere Person nicht darum das Meine nennen, weil ich sie jetzt, als zu meinem Hauswesen gehörig, befehlige, oder im Zwinger und in meiner Gewalt und Besitz habe, sondern wenn ich, ob sie sich gleich dem Zwange entzogen haben, und ich sie also nicht (empirisch) besitze, dennoch sagen kann, ich besitze sie durch meinen bloßen Willen, so lange sie irgendwo oder irgendwenn existieren, mithin *bloß-rechtlich* (...)“ Kant, *Metaphysik* (Anm. 4), *Rechtslehre* § 4, S. 356 f.

sitzverhältnisses abgesehen von der vernunftrechtlichen Rechtfertigung der Ehe praktisch von Belang wurde. Die Frage, ob Ehemann und -frau im Lichte der praktisch vorliegenden Machtverteilung der Geschlechter von diesem gleichen Verhältnis auch gleichermaßen profitieren, war für Kant keine Frage der Vernunft und wurde von ihm auch nicht ausdrücklich behandelt. Ungeachtet dessen könnten derartige Unterschiede – dass also womöglich die Befugnisse des Besitzverhältnisses unter den gegebenen Umständen vornehmlich von Männern genutzt werden konnten – durchaus der Hintergrund für die einseitigen Beispiele sein.

Zumindest in einer Hinsicht stellt Kant ausdrücklich und unmissverständlich klar, dass er nicht daran denkt, an den bestehenden Verhältnissen zu sehr zu rütteln, und dies ist die Frage nach der Herrschaft des Mannes in der Ehe. Seine Ansicht dazu zu unterschlagen, würde das Bild verfälschen, das Kant vom ehelichen Verhältnis insgesamt zeichnet. Mit der Darlegung der notwendigen Gleichheit im Besitz sind die Ausführungen Kants zum Eherecht in der „Metaphysik der Sitten“ nämlich nicht beendet. Trotz des bisher Beteuerten will er an männlichen Vorrechten in der Ehe festhalten:

„Wenn (...) die Frage ist: ob es auch der Gleichheit der Verehelichten, als solcher widerstreite, wenn das Gesetz von dem Manne in Verhältnis auf das Weib sagt: Er soll dein Herr (er der befehlende, sie der gehorchende Teil) sein: so kann dieses nicht als der natürlichen Gleichheit des Menschenpaares widerstrebend angesehen werden, wenn dieser Herrschaft nur die natürliche Überlegenheit des Vermögens des Mannes über das weibliche, in Bewirkung des gemeinschaftlichen Interesses des Hauswesens und des darauf gegründeten Rechts zum Befehl zum Grunde liegt (...).“³⁵

Darüber, wie Kant diese Verträglichkeit behaupten kann, herrscht in der Kant-Forschung, zumal auch der feministischen, Uneinigkeit. Eine Verträglichkeitsthese interpretiert das Verhältnis als ein Problem von Theorie und Praxis. Gemäß dieser These sind alle Personen in der idealen Theorie gleich, aber in der Praxis müsse notwendigerweise der Mann seine ihm von der Natur zugedachte überlegene Rolle spielen können, damit das Hauswesen ordentlich geführt werden könne. Dies ist eine mögliche Interpretation. Kants eigenen Vorgaben zufolge dürfte zwar die „Metaphysik der Sitten“ keine empirischen oder pragmatischen Überlegungen beinhalten,³⁶ aber es ist in der Tat unklar, ob Kant seine eigenen Vorgaben an dieser Stelle eingehalten

35 Ebd., Rechtslehre § 26, S. 392. Näheres, ob dies beispielsweise auch das Wohnortbestimmungsrecht des Mannes einschließt, erläutert Kant nicht.

36 Denen sind die Schriften zur Anthropologie gewidmet. Beispielsweise Kants „Anthropologie in pragmatischer Hinsicht“ aus dem Jahr 1798, in: Werkausgabe Band XII, hrsg. von W. Weischedel, 10. Aufl., Frankfurt a. M. 2000, S. 395-690.

hat. Das Verhältnis von Gleichheit und Ungleichheit ließe sich aber auch so verstehen, dass die Ungleichheit sich auf andere Bereiche bezieht als die Gleichheit. Gleichheit würde in dieser Sichtweise in der sachenrechtlichen Komponente und im wechselseitigen erlaubten sexuellen Gebrauch vorliegen, Ungleichheit jedoch hinsichtlich der Führung des Hauswesens. Es handelt sich dann nicht um Widersprüchlichkeiten oder Ungereimtheiten, sondern um eine sehr eingeschränkte Wirksphäre der Gleichheit in der Ehe, die außerhalb dieses Bereiches genügend Raum für Ungleichheiten lässt. Gleichheit des Besitzes bedeutet jedenfalls bei Kant nicht materiell gleiche Rechte in jeder Hinsicht und notwendig generelle Herrschaftslosigkeit. Andererseits ist die männliche Herrschaft hinsichtlich der Führung des Hauswesens bei Kant kein vernunftnotwendiges Merkmal der Ehe. Inwiefern vertraglich von der Herrschaft abgewichen werden kann, zumal in Fällen, wo die Natur die Führungsfähigkeiten doch anders verteilt hat, muss Spekulation bleiben. Gleiche Besitzverhältnisse schließen jedenfalls auf der praktischen Ebene einseitige Herrschaft nicht aus.

6. Abschließende Bemerkungen

Kants moralische Grundposition ließ in der ausgehenden Frühen Neuzeit nicht (mehr) zu, dass nur der Ehemann die Ehefrau besitzt, geschweige denn in Kants Verständnis von Eigentum, dass sie sein Eigentum wäre. In dieser grundsätzlichen rechtlichen Zuteilung der Geschlechter in der Ehe war bei ihm nur Gleichheit denkbar. Alles andere wäre wider die Vernunft. Sein Verständnis des ehelichen Besitzverhältnisses wurde dabei durch seine moralische Überzeugung vom Verbot der Verdinglichung von Personen geprägt.

Trotz der Rede von der Gleichheit des Besitzes blieb Kant jedoch zumindest auf der praktischen Ebene im Rahmen der Ehevorstellungen seiner Zeit. Denn hinsichtlich dessen, wie das gleiche Besitzverhältnis in der Praxis ausgestaltet wird, wurden seine Vorstellungen einer natürlichen Geschlechterdichotomie prägend. In dieser wurden Männer zur Führung des Hauswesens fähiger erachtet als Frauen, so dass ungeachtet der Gleichheit im Besitz die männliche Herrschaft im Hauswesen nicht angetastet wurde.³⁷ Die gesellschaftliche vorherrschende Grundstruktur eines hierarchischen Geschlech-

³⁷ Eben auch zu Kants Zeiten wurden allein Männer wegen ihrer angeblichen Überlegenheit auf Grund ihres Geschlechts für fähig gehalten, Herrschaft auszuüben. Ihre Sonderrechte sind deshalb Herrschaftsrechte. Die Sonderrechte von Frauen sind hingegen Schutzrechte wegen ihrer angenommenen Schwachheit. Vgl. Duncker, Gleichheit (Anm. 23), S. 270.

terverhältnisses³⁸ setzte sich hier, wenn auch in einer gemäßigten Form, letztlich durch und bestimmte das eheliche Besitzverhältnis auf dieser Ebene.

Bei Kant ist somit die damals übliche Spannung zwischen Gleichheitsgedanken und einem Festhalten am überlieferten und positiv-rechtlich geltenden Eherecht zu finden, dessen Kern die Unterordnung der Frau unter den Mann war. Vielen feministischen Forscher(inne)n gilt Kant daher als sexistisch.³⁹ Andere wollen mit Verweis auf die egalitären Grundpositionen in seiner Philosophie seine Ansichten gerade dazu nützen, die Benachteiligung von Frauen zu überwinden. So hebt Herman hervor, dass auf dem Hintergrund der verbotenen Verdinglichung Kants Eheauffassung zulässt, auch im Rahmen der Ehe Vergewaltigung, Gewalt und Ähnliches zu definieren und zu verbieten.⁴⁰ Gerade hierin liegt einer jener Aspekte, die für Herman eine Auseinandersetzung mit Kants Ansichten über Sexualität, Frauen und Ehe wertvoll erscheinen lassen.

Kant bietet mit Blick auf das eheliche Besitzverhältnis in der Tat sowohl Aspekte von Gleichheit als auch Ungleichheit, da seine Auffassung dieses Besitzverhältnisses nicht nur von seiner moralischen Überzeugung des für beide Geschlechter geltenden Verdinglichungsverbotens geprägt war, sondern auch von seiner Sicht des Geschlechterverhältnisses, in dem Männer zum Befehlen als besser geeignet gelten als Frauen. Von beidem konnte das Verständnis des ehelichen Besitzverhältnisses nicht unbeeinflusst bleiben. Denn in diesem philosophischen Diskurs um Besitz- und Eigentumsverhältnisse standen keineswegs von anderen gesellschaftlichen und kulturellen Bereichen hermetisch abgeriegelte juristische Kategorien zur Debatte, sondern nicht zuletzt Gleichheit und Ungleichheit zwischen Frauen und Männern in einer umfassenden Besitz- und Eigentumskultur.

38 Es gab jedoch sehr wohl schon vor und zu Kants Zeit Frauen und Männer, die für ein gleichberechtigtes Verhältnis der Geschlechter eintraten. Zu ihnen gehört Theodor von Hippel, Kants Freund und Bürgermeister von Königsberg u. a. in seiner Schrift „Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber“, die 1792 anonym in Berlin veröffentlicht wurde.

39 Vgl. R. Schott, Kant, in: A. M. Jagger/I. M. Young (Hrsg.), *A Companion to Feminist Philosophy*, Malden, Mass. 1998, S. 39-48; K. Mosser, Kant and Feminism, in: *Kant-Studien* 90 (1999), H. 3, S. 322-353; U. P. Jauch, *Immanuel Kant zur Geschlechterdifferenz. Aufklärerische Vorurteilkritik und bürgerliche Geschlechtsvormundschaft*, Wien 1988.

40 Herman, *Kants Auffassungen* (Anm. 1), S. 986.